

Plangrundlage: Lageplan, Vermessungsbüro Fritsche Lichtenstein

III Hinweise zur Planung

- Mutterboden**
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG sowie Sachs KrWBodSchG gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Baubschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
- Bodenschutz**
Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SachsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Zwickau anzuzeigen.
- Altlasten**
Es sind im Geltungsbereich dieses Planes keine Altlastenverdachtsflächen erfasst. Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasser Veränderungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Landkreises Zwickau von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (§ 10 Abs. 2 SachsABG).
- Baugrunduntersuchung**
Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sachs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungseigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Die für Baugrunduntersuchungen anzulegenden Bohrungen sind nach Geologiedatengesetz GeoDg spätestens zwei Wochen vor Bohrbeginn beim Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des LfULG anzumelden (§ 8 GeoDg). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an das LfULG zu übergeben (§§ 9,10 GeoDg).
- Vermessungs- und Grenzpunkte**
Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor den Baumaßnahmen sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sachs. Vermessungs- und Katastergesetz Sachs/VermKatG).
- Archäologische Denkmale**
Das Vorhabenareal ist Teil eines freudirenden Altsiedlungsgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabens sind sich archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SachsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (mitteltallicher Ortskern [D-46010-01]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbauweise - müssen im von Baulität betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baulfelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SachsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Artenschutz**
Zur Vermeidung von Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote wird empfohlen die Bauauf-freimachung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen. Bei einer Beseitigung von Spechtlöchern der Fassade der Bestandsgebäude ist dies außerhalb der Brutzeit (von Oktober bis Februar) durchzuführen. Zur Vermeidung des Tötungsverbot ist zuvor durch eingehende Untersuchungen sicherzustellen, dass sich keine geschützten Tiere darin befinden. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist im Zuge der Ausführungsplanung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- Bergbau**
Westlich des Vorhabens befindet sich der ca. 762 m tiefe Schacht der „Königsgrube“. Der Schacht wurde verwahrt. Eine Gefährdung für das Vorhaben ist von diesem Bergbaubjekt nicht abzuleiten. Nördlich des Vorhabens befand sich in der Vergangenheit eine Lehmgrube mit Ziegeln. Über die genauen Umfänge des alten Bergbaus liegen keine Angaben vor. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach Unterlagen des Sächsischen Oberbergamtes keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Vorhandensein nichtriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen ist, wird vom Oberbergamt empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunderkundung) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung -- SächsiHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
- Immissionsschutz**
Nachts wird durch die Zusatzbelastung und den Gesamtbetrieb der Richtwert überschritten. Ursache ist die Zufahrt zum Parkdeck durch Schichtarbeiter vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr. Im Ergebnis der schalleitnischen Untersuchung darf das Parkdeck (Garage) durch Schichtarbeiter nicht genutzt werden. Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr muss die "Bauhülle" geschlossen sein.
- Die Einhaltung der Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsstörungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung als zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes von Kaminöfen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist bei der Gebäudeplanung vorsorglich zu beachten.**
- Munitionsfunde**
Sollten bei der Bauausführung verdächtige kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sachs. Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeistation zu informieren. schlossen sein.

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Werksweiterung der TSG - Troeger Surface Group GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 1216" der Gemeinde Bernsdorf

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am und nach Genehmigung durch das Landratsamt Zwickau vom die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Werksweiterung der TSG - Troeger Surface Group GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 1216" der Gemeinde Bernsdorf bestehend aus Planzeichnung (Teil A), M 1:500 und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Bernsdorf, Müller Siegel
Bürgermeisterin

LEGENDE

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 21 der Bauzonierungsverordnung - BauZVO
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - GFZ 1,2 Geschossflächenzahl
 - 15 m maximale Höhe der baulichen Anlage

- Bauweise, Baugrenze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauZVO
- Baugrenze a abweichende Bauweise entsprechend textlichen Festsetzungen

- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
- Straßenverkehrsfläche p private Verkehrsfläche
 - Einfahrtbereich

- Flächen für die Abwasserbeseitigung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Fläche zur Regenrückhaltung (RRB)
 - Abwasser

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Versorgungsleitung - oberirdisch, mit Bezeichnung des Mediums
 - Versorgungsleitung - unterirdisch, mit Bezeichnung des Mediums

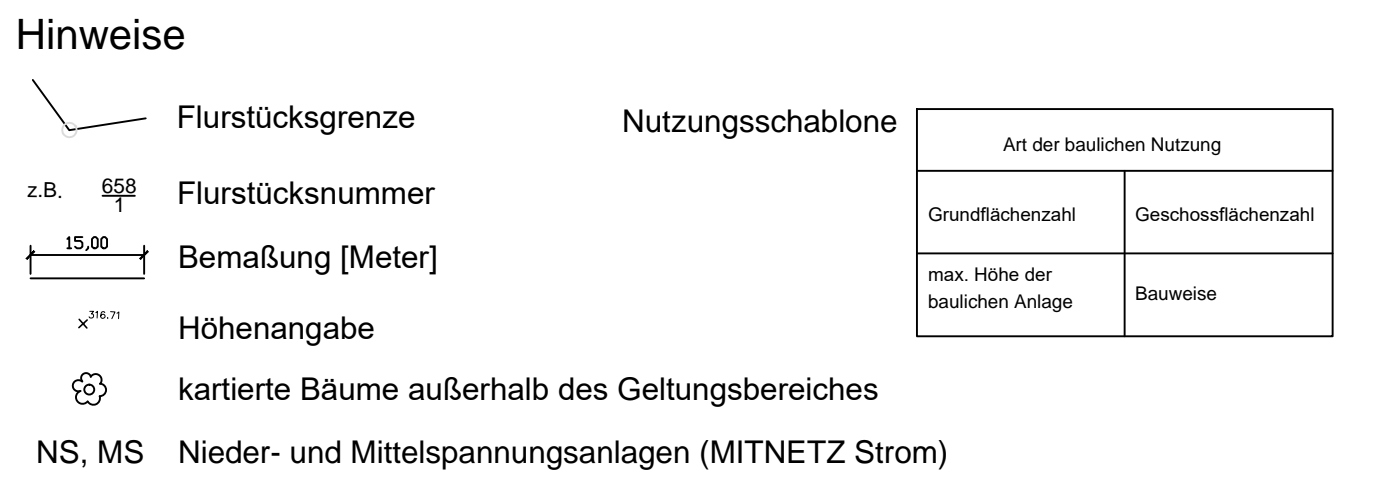
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünfläche p private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anlage eines Saumstreifens sowie Anpflanzung einer Hecke
 - Anpflanzung Bäume Anpflanzung Sträucher
 - Erhalt Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen, unterirdisches Garageschoss (TGA), § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche, § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- zu belastende Fläche mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Anwohner (TSG)



- nachrichtliche Übernahmen**
- Gebäude, Planung
 - Gebäude, Bestand

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bauzonierungsverordnung (BauZVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) als Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planiinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SachsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Teil B Textteil

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- (angelehnt an § 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauZVO)
- Werksweiterung der TSG - Troeger Surface Group GmbH & Co. KG**
 - Werksweiterung 1**, Flurstück 1216/6:
Es sind folgende Nutzungen zulässig:
- Produktionshalle für Oberflächen- und Metallbearbeitung
- Büro- und Besprechungsräume
- Technik- und Sozialbereich
 - Werksweiterung 2**, Flurstück 426/a:
- Logistikflächen
 - Betriebsbedingte Nebenanlagen** nach § 14 BauZVO werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauZVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. Die maximale Geschossflächenzahl GFZ beträgt 1,2.
- Werksweiterung 1:** Die Höhe der baulichen Anlage wird mit maximal 15,0 m festgesetzt, bezogen auf 314,04 m UNN (bezogen auf den derzeitigen Vermessungsstand zum Baufeld).
- Werksweiterung 2:** Die Höhe der baulichen Anlage wird mit maximal 10,0 m festgesetzt, die Höhe richtet sich nach der aktuellen Höhe des bestehenden Gebäudes.

3 Flächen für Stellplätze und Garagen (§§ 12 Abs. 1, 4 und 5 BauZVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Im Gewerbegebiet sind Stellplätze und Garagen nur auf der festgesetzten Fläche im unterirdischen Garageschoss (TGA) innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22, 23 BauZVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

- Es wird eine abweichende Bauweise bezüglich der zulässigen Baulänge des Gebäudes festgesetzt. Die Baulänge wird auf maximal 92,0 m begrenzt.
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt (§ 23 BauZVO).
- Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu 1,50 m überschritten werden.

5 Anschluss des Baugrundstücks an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Der Anschluss des Baugrundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche ist im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Ein-/ Ausfahrt zulässig.

6 Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf den privaten Grundstücksflächen offenporige, versickerungsfähige Beläge auf Stellplätzen und Wegflächen zu verwenden (Drainasphalt, Okopflaster etc.).
- Die im Rahmen der Baumaßnahme geplanten Stellflächen sind so zu gestalten, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird. Entsprechende Nachweise sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.

7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Maßnahmen zum Artenschutz

- Auf der privaten Grünfläche entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (Flurstück 1216/6) ist festgesetzt: Anlage eines Saumstreifens sowie Anpflanzung eines mindestens dreireihigen Heckengehölzes, unregelmäßig versetzt aus schnittverträglichen und beenträgenden Straucharten der Artenliste (Mindestgröße: vStr. 3-5 Tr. h 60-100 cm). Alle 10-25 Jahre ist die Hecke auf den Stock zu setzen. Die Ansaat des Saumstreifens hat mit einer autochthonen Saatgutmischung zu erfolgen.
- Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossen sein.
- Werden Spechtlöcher beseitigt, so ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Fassade der Bestandsgebäude verschoren werden müssen, ist zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbotes zuvor durch eingehende Untersuchung sicherzustellen, dass sich keine geschützten Tiere darin befinden.
- Sollte der Ersatz zu entfernender Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich werden, so ist dies durch Anbringen von Ersatznistkästen für den Star an vorhandenen Bäumen und für Gebäudebrüter an den Bestandsgebäuden oder neu zu errichtenden Produktionshalle zu erbringen. Für einen entfallenen Starnestplatz sind je zwei Ersatzquartiere, für Gebäudebrüterarten je ein Ersatzquartier anzubringen. Bei Feststellung von Fledermausen sind Ersatzquartiere entsprechend der festgestellten Arten zu schaffen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Überwindung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 Mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Die mit "p" gekennzeichnete private Verkehrsfläche im Geltungsbereich ist mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belasten.

9 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume (Linde mit Baumhöhle) sind in ihrem Bestand zu erhalten und vor Schäden zu wahren. Eine Überbauung der Fläche ist unzulässig.

10 Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB)

- Unter entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SachsBO)

- Dächer**
- Das Dach der Produktionshalle ist als Flachdach bzw. Pultdach mit einer maximalen Dachneigung von 5,0 % zu gestalten.
- Die Dacheindeckung der Produktionshalle wird als Folien- oder Bitumendach ausgeführt.
- Gestaltung der Fassaden**
- Als Fassadenverkleidung sind Faserezementtafeln oder alternativ Blechelemente zulässig.
- Einfriedigung**
- Einfriedigungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m über der Geländeoberfläche zulässig.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB wurde vom Gemeinderat am 27.03.2017 (Beschluss Nr.: 169/3303/17) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom bekannt gemacht.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Der Gemeinderat hat am 14.09.2020 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes M 1:500 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.).

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bernsdorf vom im Rahmen einer Auslegung vom 01.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 durchgeführt.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Der Gemeinderat hat am 25.01.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes M 1:500 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.).

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.02.2021 bis einschließlich 25.03.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Bernsdorf (www.bernsdorf-erzgebirge.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen konnten bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Der Gemeinderat hat am den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes M 1:500 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.).

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Bernsdorf (www.bernsdorf-erzgebirge.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen konnten bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgefordert worden.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Der Gemeinderat hat die zu dem 2. Entwurf vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.:) abschließend abge- wogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im Geltungsbereich betrefhs ihrer Übereinstimmung mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters wird mit Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wurde nicht geprüft.

Glauchau, den Landratsamt Zwickau, Amt für Siegel
Ländliche Entwicklung und Vermessung
(untere Vermessungsbehörde)

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am (Beschluss Nr.:) vom Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die Genehmigung der Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

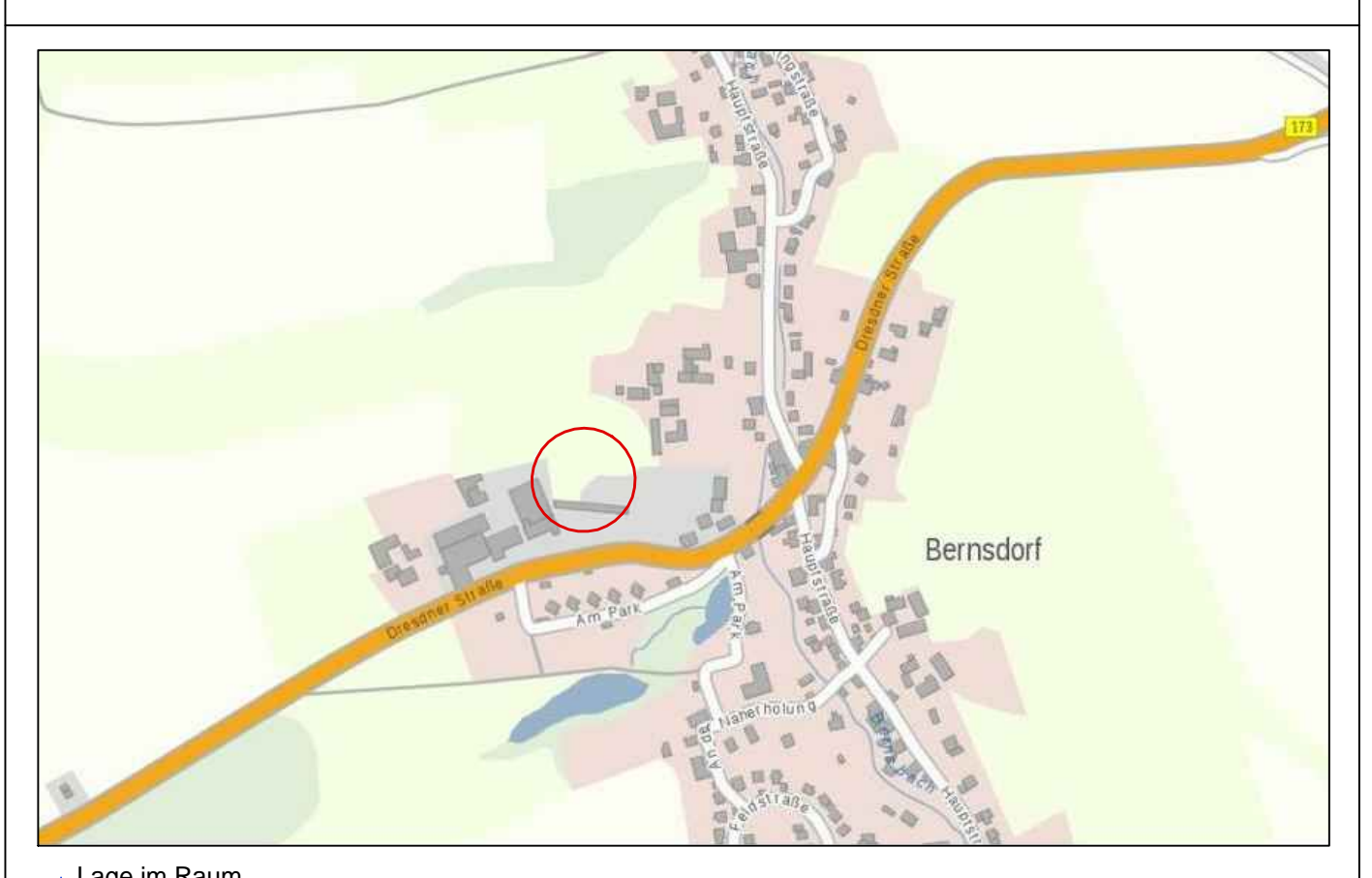
- Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

- Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Gemeinde Bernsdorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 SachsGemO) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: Müller Siegel
Bürgermeisterin

Gemeinde Bernsdorf Kreis Zwickau



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Werksweiterung der TSG - Troeger Surface Group GmbH & Co. KG" gemäß § 12 BauGB - 2. Entwurf -

SCZ Sachsen Consult Zwickau
 Ingenieur- und Architekturbüro
Am Fachgrund 37 08337 Hopfenstein-Ernstthal Tel.: 03723 - 67 93 93 0

Maßstab 1:500 Juni 2021